

# Verein für Bewegungsspiele 1924 e.V. Epfenbach

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

#### **Verein für Bewegungsspiele 1924 e.V. Epfenbach**

Sein Sitz ist Epfenbach. Seine Farben sind "blau-weiß". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sinsheim eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände. Soweit es sich um die Beachtung der Ordnungen, sowie Entscheidungen handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Diese Zwecke erfüllt er insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung soweit diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG. Die Durchführung der Vergütung wird in einer gesonderten „Verordnung über die Gewährung einer Ehrenamtpauschale“ geregelt.

Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtpauschale und Übungsleiterpauschale etc. unberührt.

### § 3

#### Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des ordentlichen Vorstandes. Genauer bestimmt die Ehrenordnung.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils zum Ende des Kalenderjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

### § 4

#### Abteilungssatzung und Jugendordnung

Die Tennisabteilung ist eine in sich selbständige Abteilung, die durch eine eigene Satzung besteht. Wahlen werden durch die Abteilungsversammlung in eigener Regie vorgenommen. Jedoch müssen 1. und 2. Abteilungsleiter bei der Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden.

Die Tennissatzung ist jedoch in die Hauptsatzung des Vereins eingebunden und unterliegt auch dieser.

Die Tischtennisabteilung ist dem Hauptverein unterstellt und hat noch keine eigene Satzung. Somit gilt für die Tischtennisabteilung die Hauptsatzung des Vereins.

Die Jugendabteilung ist eine selbständige Abteilung, die durch die Jugendordnung geregelt ist. Diese Jugendordnung erfüllt den Zweck, Jugendvertreter in die Vorstandschaft aufzunehmen. Die Jugendordnung unterliegt den Bestimmungen der Hauptsatzung und ist Bestandteil dieser. Sie wird von der Jugendabteilung wahrgenommen. Wortlaut: siehe Jugendordnung.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.  
Anträge auf Mitgliedschaft in den Verein haben schriftlich unter Verwendung der von Verein angefertigten Vordrucke zu erfolgen.  
Wer im Verein Sport treibt -das gilt auch für Kinder und Jugendliche- muss Mitglied im Verein sein. Die aktenkundige Erfassung aller Sporttreibenden ist vor allem im Hinblick auf den Versicherungsschutz unumgänglich.  
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet im Allgemeinen der 1. Vorsitzende. In besonderen Fällen kann er die Entscheidung den Mitgliedern des ordentlichen Vorstandes übertragen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt grundsätzlich erst zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist anzufordern. Vorausbezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ein Mitglied des ordentlichen Vorstandes beantragen. Der ordentliche Vorstand kann aus folgenden Gründen den Ausschluss beschließen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seine Zahlungen nicht leistet
- b) bei grobem oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie bei besonders unsportlichem Betragen
- c) wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger das Ansehen des Verein schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Beratung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung gegen den Beschluss schriftlich Berufung beim 1. Vorsitzenden einlegen. Eine Anrufung der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges gegen die Entscheidung nicht zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurückzugeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung, einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und allen Hauptversammlungen, das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Möglichkeit, bei allen Versammlungen ihre Meinungen frei zu äußern. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es bei den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein sowie den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hier für Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem 1. Vorsitzenden zu melden, der dann die Angelegenheit dem ordentlichen Vorstand vorträgt.

## **§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Eintrittsgeldern bei Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeträge wird vom ordentlichen Vorstand mit Genehmigung der Generalversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2
- c) sonstigen Ausgaben

Für besondere Aufwendungen, Anschaffungen und größere Baulichkeiten ist die Genehmigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung -in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen- einzuholen.

## **§ 9 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dies besteht aus:

- a) Kassenbestand
- b) Bankguthaben
- c) Inventar
- d) Anlagevermögen

Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bevorteilt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der ordentliche Vorstand
- b) die Generalversammlung ( oder Hauptversammlung)
- c) ordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstandswahl**

1. Der 1. Vorsitzende sowie die Mitglieder des ordentlichen Vorstandes -mit Ausnahme der Abteilungsleiter- werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Der Vorsitzende scheidet -vorbehaltlich der Amtsniederlegung jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.
3. Die Abteilungsleiter sowie alle übrigen Mitarbeiter der Abteilungen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
4. Die Abteilungsleiter scheiden -vorbehaltlich der Amtsniederlegung- jedoch erst aus dem Amt aus, wenn entsprechende Nachfolger gewählt sind. Ihre Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.

## § 12 Der ordentliche Vorstand

1. Der ordentliche Vorstand besteht aus:
2.
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) 1. und 2. Kassier
  - e) 1. und 2. Schriftführer
  - f) Vorsitzender des Spielausschusses
  - g) Spielausschussbeisitzer (Mitgliederzahl nach Bedarf)
  - h) Wirtschafts- und Veranstaltungsausschuss (Mitgliederzahl nach Bedarf)
  - i) Pressewart
  - j) 1. und 2. Abteilungsleiter Tischtennis
  - k) 1. und 2. Abteilungsleiter Tennis
  - l) 1. Abteilungsleiter AH-Mannschaft
  - m) 1. und 2. Jugendleiter
  - n) Jugendbeisitzer je nach Bedarf (nur beratende Stimme)
  - o) Platzkassier (nur beratende Stimme)
  - p) Kassenprüfer / mindestens 2 Personen (nur beratende Stimme)

2. Ist ein Ehrenvorsitzender ernannt, gehört dieser als Mitglied dem ordentlichen Vorstand an. Er kann repräsentative Aufgaben wahrnehmen, wenn besondere Anlässe dies erforderlich machen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerliche Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden im Vertretungsfall nur gemeinsam.

Im Innenverhältnis vertreten der 2. und 3. Vorsitzende den Verein nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzungen und des Vereinszwecks, er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Tätigkeit der Funktionäre.

Der 1. Vorsitzende teilt das Arbeitsgebiet auf die einzelnen Ausschüsse und Funktionäre nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und der jeweils individuellen Möglichkeiten auf. Er ist befugt in dringenden unaufschiebbaren Fällen selbständig im Rahmen des Vereinszwecks Entscheidungen zu treffen, unter bei der Vorstandssitzung einzuholender nachträglicher Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand trifft alle Maßnahmen und Anordnungen, die Ziel und Zweck des Vereins erfordern. Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsfragen und für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Ausschüssen vorbehalten sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende über die Annahme oder Ablehnung. Es steht dem Vorstand frei, zur Beratung einzelner Punkte die zuständigen Funktionäre zuzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, darunter einer der drei Vorsitzenden.

Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung und ordentlichen Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

Die Sitzungen des Vorstandes finden periodisch einmal im Monat statt. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes sind nur gewählte Funktionäre berechtigt. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch geeignete Mitglieder ersetzt werden.

Wegen Nichtausübung der übernommenen Vereinstätigkeit kann ein Mitglied des Vorstandes des Amtes enthoben werden. Für solche Fälle muss der Vorstand mit mindestens einer Stärke von 2/3 Mehrheit der Anwesenden haben.

Der Kassier ist zur peinlich genauen Kassenführung verpflichtet. Er hat dem Vorstand monatlich über die Finanzlage zu berichten. Für laufende wiederkehrende

Ausgaben und Ausgaben bis 500,00 € bedarf er nicht der Anweisung des Vorstandes, sondern nur dessen nachträglicher Genehmigung.

Am Schluss des Geschäftsjahres stellt der Kassier die Jahresrechnung aus.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein und dürfen kein weiteres Amt im Vorstand ausüben. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit den Kassenverwaltern für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Rechnungsjahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorsitzenden genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern bei der Generalversammlung Bericht über ihre Prüfungen.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **§ 15 Die Generalversammlung**

Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 11, berufen jährlich die Generalversammlung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung ein und leiten sie. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des 1. Schriftführers
3. Rechenschaftsbericht des 1. Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Jahresbericht der einzelnen Abteilungsleiter

6. Wahl des Alterspräsidenten, der nicht dem Vorstand und keiner Abteilung angehören darf
7. Entlastung des Vorstandes
8. Anträge
9. Satzungsänderung
10. Verschiedenes

Die Entlastung erfolgt unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten durch die Generalversammlung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre im rotierenden Verfahren.

Der entlastete Vorstand hat das Recht, der Generalversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen.

Anträge müssen mindestens 4 Tage vor dem Versammlungstag vorliegen.

### **§ 16 ordentliche Mitgliederversammlung**

Das Einberufungsorgan kann, wenn es für erforderlich erachtet wird, eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Es muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

### **§ 17 Generalversammlung und ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Generalversammlung und ordentliche Mitgliederversammlung dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch diese Satzung zugewiesene Rechte.
2. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, sie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Majorität der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Bei allen Wahlen kann offene und geheime Wahl beantragt werden.
4. In den Vorstand und als Kassenprüfer sind nur Mitglieder über 18 Jahre wählbar.
5. Satzungsänderungen, Rechnungslegung, Berichte der Kassenprüfer und Neuwahlen sind ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten.
6. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Protokollführer unterzeichnet und der Vorsitzende gegenzeichnet. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
7. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Versammlung deren Zulassung mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

### **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Fremden nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Räumen des Vereinsheims sowie in der gemeindeeigenen Turnhalle und Schwimmhalle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Bad. Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Epfenbach zur weiteren Verwaltung zu.

Bei Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck, erhält dieser Verein das der Gemeinde übergebene Vermögen.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

In das Vereinsregister sind die drei Vorsitzenden einzutragen.

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht mit Eintrag in das Vereinsregister sowie durch Beschluss der Generalversammlung vom in Kraft.